

# Amtsblatt

für die

## Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 24.11.2006

Nr. 17

Seite 1

### Inhalt

	Seite
1. <b><i>Beschlüsse der Gemeindevorvertretung</i></b>	2 – 6
2. <b><i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i></b>	6
3. <b><i>Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“</i></b>	7 – 9
4. <b><i>Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 16.11.2006</i></b>	9 – 15

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindevorverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindevorverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**In der 37. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 05.10.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

**Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

**Beschluss-Nr.: 489**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dass *Frau Jacqueline Müller* zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rangsdorf bestellt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung des Projektes „Familie im Zentrum“ des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. in Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 490**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Ansiedlung des Projektes „Familie im Zentrum“ des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Fläming Spreewald e.V. unter folgenden Grundsätzen zu:

1. Der Kreisverband übernimmt zum 01.Januar 2007 die Kita „Waldhaus“ (beide Häuser) und den Jugendclub Pramsdorfer Weg in seine Trägerschaft.
2. Für die Kita „Waldhaus“ wird das Projekt in einer zweisprachigen Kita durch den Kreisverband umgesetzt. Nach erfolgtem Anbau an das Haupthaus Thomas-Müntzer-Weg wird dann in einer Etage im Haus Grenzweg der Kita „Waldhaus“ die Koordination des Projektes „Familie im Zentrum“ angesiedelt.
3. Der Kreisverband übernimmt entsprechend des Betriebsübergangs nach §613a BGB das derzeit in der Kita „Waldhaus“ und im Jugendclub beschäftigte Personal. Für das übernommene Personal gilt, dass der Kreisverband es entsprechend dem TVöD entloht, solange es im Kreisverband tätig ist. Die Verwaltungskosten werden auf einen Satz von 5,5 % der jährlichen Gesamtausgaben begrenzt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Kreisverband einen Nutzungsvertrag auszuhandeln, der der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorzulegen ist.

**Abstimmungsergebnis:**

**10 / 6 / 0**

**Schließzeiten 2007 in den gemeindlichen Kindertagesstätten von Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 491**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt für das Jahr 2007 die in den Kita-Ausschüssen beratenen Schließzeiten in den Kindertagesstätten „Waldhaus“, „Spatzennest“, „Gartenhäuschen“ und „Räuberhöhle“.

**Abstimmungsergebnis:**

**10 / 6 / 0**

**Beschluss der Jahresrechnung 2005 des Kindergarten Schwalbennest (Waldorf)**

**Beschluss-Nr.: 492**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2005 des Kindergarten Schwalbennest (Waldorf)
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Rückzahlung des Überschusses in Höhe von 19.185,62 EUR an den Haushalt der Gemeinde Rangsdorf 2006

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Brückenersatzneubau „Stralsunder Allee“**

**hier: haushaltrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB**

**Beschluss-Nr.: 493**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Bauleistung Brückenersatzneubau „Stralsunder Allee“ das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Straßenbau Clara-Zetkin-Straße zwischen Mühlenweg und Tannenweg**

**hier: haushaltrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB**

**Beschluss-Nr.: 494**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Bauleistung Straßenbau Clara-Zetkin-Straße zwischen Mühlenweg und Tannenweg das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Abschluss der Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG zum Ersatz des Bahnüberganges Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 495**

Die Gemeindevorvertretung beschließt, den Abschluss der beigefügten Planungsvereinbarung (Stand 28.08.06) als Grundlage der Durchführung und Finanzierung der weiteren Planung der Vorzugsvariante der Gemeinde Rangsdorf zum Ersatz des Bahnüberganges Seebadallee / Großmachnower Allee in Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 1 / 0**

**Entwurfsplanung Straßenbau Berliner Chaussee zwischen Kienitzer Str. und Fritz-Reuter-Str.**

**Beschluss-Nr.: 496**

496 Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt, die Entwurfsplanung vom 13.05.2002 zu überarbeiten. Die Fahrbahn wird durchgängig in einer Breite von 5,00 m ausgebaut. Als verkehrsberuhigende Maßnahmen werden Einengungen vorgesehen. Die Straßenbeleuchtung wird auf der gesamten Berliner Chaussee neu errichtet.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf**

**hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

**Beschluss-Nr.: 497**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Auslegungsbeschluss zur Neufassung der Stellplatzablösesatzung**

**Beschluss-Nr.: 498**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf billigt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) als örtliche Bauvorschrift gem. §81 Abs. 4 BbgBO mit der Änderung vom 23.08.06 und beschließt die erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der betroffenen Bürger und der beührten Träger öffentlicher Belange.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Stellungnahme zur ergänzenden Planaufstellung für Kompensationsmaßnahmen in der „Zülowniederung“ für den Ausbau des Flughafens Schönefeld**

**Beschluss-Nr.: 499**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die als Anlage beigelegte Stellungnahme zur ergänzenden Planfeststellung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der „Zülowniederung“ für den Ausbau des Flughafens Schönefeld.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Antrag der Fraktion DPR zur Beauftragung eines Werbebüros für die Oberschule Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 500**

Antrag nach §43 Gemeindeordnung

1. Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € in der Haushaltsstelle Gerichts- und Sachverständigenkosten. Die Deckung wird aus der Haushaltsstelle Planungs- und Ausführungserweiterungsbau Oberschule des Vermögenshaushaltes hergestellt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein geeignetes Werbebüro zu binden, das für die Oberschule Rangsdorf bis zum Dezember 2006 ein Werbekonzept entwirft und die Umsetzung fachlich bis April 2007 begleitet.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**Antrag der Fraktion der FDP/UWB zur Gründung eines Jugendparlaments**

**Beschluss-Nr.: 501**

Der Bürgermeister wird beauftragt für die nächste Sitzung des Sozialausschusses einen Vorschlag zur Gründung eines Jugendparlaments vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

---

**Vergabe von Planungsleistungen Lph 1-2 zum Straßenbau Grenzweg zw. Großmachnower Straße und Reihersteg**

**Beschluss-Nr.: 502**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt mit der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) und Lph 2 (Variantenuntersuchung) für die Maßnahme Ausbau Grenzweg zw. Großmachnower Straße und Reihersteg das Planungsbüro ARCADIS, 06126 Halle/Saale mit Niederlassung in Potsdam zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 0**

**In der 38. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 16.11.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Entwurf des Trägervertrages über den Betrieb für Kindertagesstätten, den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit und ein ergänzendes Angebot zur Kinderbetreuung zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.**

**Beschluss-Nr.: 503**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Trägervertrages über den Betrieb für Kindertagesstätten, den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit und ein ergänzendes Angebot zur Kinderbetreuung mit dem DRK. Die Verwaltung wird ermächtigt, erforderliche Vertragsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den grundsätzlichen Inhalt betreffen.

**Abstimmungsergebnis:**

[Es erfolgte eine namentliche Abstimmung.]

**9 / 8 / 0**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Antrag der SPD-Fraktion: „Neue Mitte Rangsdorf“**

**Beschluss-Nr.: 504**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt:

1. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, im Frühjahr 2007 einen offenen zweistufigen städtebaulichen Ideen-Wettbewerb für die Gestaltung der „Neuen Mitte Rangsdorf“ auszuloben, aus dem sich keine Ansprüche auf Realisierung ergeben – weder für den Preisträger noch für die Gemeinde.
2. Die Aufgabenstellung für den Wettbewerb „Neue Mitte Rangsdorf“, die den Bereich vom Bahnhof über die Seebadallee an der Kirche vorbei bis zum Seeufer unter Einbeziehung aller noch vorhandenen gemeindeeigenen Flächen und Freiflächen in diesem Bereich oder im Umfeld dieses Bereiches beinhaltet, sollte Entwicklungsvorschläge einfordern, die sowohl städtebaulich und infrastrukturielle als auch zentrumsprägende Elemente enthält. Die Aufgabenstellung ist von der Verwaltung bis zum Herbst 2006 vorzulegen.
3. Ideen und Gestaltungskonzepte sollen im Spätsommer 2007 der Rangsdorfer Öffentlichkeit zur ausführlichen Diskussion vorgestellt werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Begleitung des Wettbewerbsverfahrens ein erfahrenes Planungsbüro vorzuschlagen und die Aufgabenstellung und die Terminkette nach Beratung in der Gemeindevorvertretung mit der Architektenkammer abzustimmen.
5. Bis zum ABSCHLUSS DES Wettbewerbs sollten möglichst keine die Gestaltungsfreiheit maßgeblich beeinflussenden Beschlüsse über Teilbereiche des definierten Bereichs „Neue Mitte Rangsdorf“ gefasst werden.
6. IM Haushalt 2007 werden als Preisgelder für den städtebaulichen Wettbewerb 25.000 € eingestellt; zusätzlich die Mittel, die sich aus der Supervision des Planungsbüros (sh. 4.) ergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

**2 / 14 / 1**

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage **nicht** zugestimmt.

**Entwicklung des Zentrums von Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 505**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt nachfolgende Handlungsrichtlinie zum Ausbau des Zentrums in der Ortslage Rangsdorf:

1. Vorrangiges Ziel zur Belebung des Ortszentrums der Ortslage Rangsdorf ist die Beseitigung des niveaugleichen Bahnübergangs in der Seebadallee.
2. Weiteres Ziel ist es, die Seebadallee zwischen der zu bauenden neuen Bahnquerung und dem Abzweig Birkenallee auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, die für die Besucher der Gemeinde möglichst viele Parkplätze bietet. Der Straßencharakter mit dem Grün ist zu erhalten. Auf beiden Straßenseiten ist ein durchgehender befestigter Fußweg zu bauen, der Radverkehr ist entsprechend sicher in dieses Verkehrssystem zu integrieren.
3. Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie ein Verwaltungsgebäude der Gemeinde, in der Seebadallee bzw. im Bereich der Seebadallee errichtet werden.
4. Die Gemeinde fördert durch Gestaltung der Grünflächen, d. h. den Bereich um den Dorfanger und den Platz der Einheit die Möglichkeit des Aufenthaltes für Bürger der Gemeinde im Bereich der Seebadallee. Dazu sind für beide Grünbereiche neben der Straßenplanung entsprechende Gestaltungskonzeptionen zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei ist die Errichtung von öffentlichen Spielplätzen zu berücksichtigen.
5. Die Gemeinde Rangsdorf fördert die Ansiedlung von Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Seebadallee, wie z. B. Verkaufsläden oder Altersheime, Begegnungsstätten usw. Die Gemeinde wird solche Einrichtungen baurechtlich unterstützen und gleichzeitig darauf achten, dass insbesondere im Bereich des Dorfangers unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte das Ortsbild gewahrt bleibt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt mit der Deutschen Bahn aufzunehmen, um Möglichkeiten für die gemeinsame Gestaltung von Bahnhofsumfeld und Bahnhof zu prüfen und Verfahrensweisen abzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 506**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rangsdorf. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

**9 / 6 / 2**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Überplanmäßige Ausgabe „Kreisumlage 2006“**

**Beschluss-Nr.: 507**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf bewilligt gemäß § 81 GO für die Haushaltsstelle 9000.8320 die überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage in Höhe von 111.450 €. Die Deckung ist gewährleistet durch eine Mehreinnahme an Schlüsselzuweisung (HHSt. 9000.0410).

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**Organisationskonzept für den Bau- und Betriebshof der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 508**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt das Organisationskonzept für den Bau- und Betriebshof der Gemeinde Rangsdorf. Das bisherige Organisationskonzept für den Bau- und Betriebshof wird aufgehoben. In Zukunft entscheidet über das Organisationskonzept des Bau- und Betriebshofes der Hauptausschuss der Gemeindevorvertretung.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**Antrag des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung der Gemeinde Rangsdorf zur Prüfung von freien Trägern**

**Beschluss-Nr.: 509**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt:

Die Jahresrechnungen der Kitas in freier Trägerschaft sind in regelmäßigen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises prüfen zu lassen. Die Erstprüfung soll mit der Jahresrechnung des Jahres 2006 erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 2 / 0**

**Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 510**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt:

Die Gemeinde Rangsdorf unterstützt die Durchführung des „Rangsdorfer Weihnachtsmarktes“ auf dem Gelände rings um die evangelische Kirche. Sie gestattet den Organisatoren die Nutzung der gemeindlichen Fläche innerhalb und außerhalb der Kirchmauer vom 12.12. bis 18.12.2006 und hilft beim Auf- und Abbau in Form von Tätigkeiten des Bauhofes.

Zu den Organisatoren gehören die evangelische Kirchengemeinde, das Seebad-Casino Rangsdorf, das Südring-Center, Festival der Bäume, die Nutzer des Kunsthofes, die Nutzer des Vorgartens von Weschpfennig, die Nutzer des Hofes Arno Gohl (nur Sonntag), Thorsten Osterloh und Jürgen Muschinsky. Antragsteller für die Marktfestsetzung ist Herr Osterloh.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**Stellungnahme zum Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg**

**Beschluss-Nr.: 511**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg in der Fassung vom 04.07.20076.

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 1**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

---

**Verkauf Flur 8, Flurstück 221**

**Beschluss-Nr.: 512**

Die Gemeindevorvertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Friedensallee 57, Flur 8, Flurstück 221 der Gemarkung Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**In der 27. Sitzung des Hauptausschusses wurden am 26.10.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Errichtung einer Produktionshalle Ortsteil Groß Machnow, Mittenwalder Str. 9**

**Beschluss-Nr.: 127**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zum Bauvorhaben – Errichtung einer Produktionshalle mit Lager und Büro im Ortsteil Groß Machnow, Mittenwalder Straße 9.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

**Änderung der Beschlussvorlage 67/06 des Hauptausschusses (Befreiung von der Kostenerstattung für Trinkwasser- und Schmutzwassererschließung)**

**Beschluss-Nr.: 128**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Übernahme der Trink- und Schmutzwassererschließungskosten des KMS für das Grundstück Großmachnower Straße 86 a, Flurstück 113 der Flur 19 in Höhe von 4.067,23 € durch die Gemeinde. Die Berechnung der restlichen Grundstücks- und Hausanschlusskosten an den Kleingartenverein „Zur Erholung e. V.“ als Nutzer erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes. Der Beschluss RG/23.HAS/87/11.05.06 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

**Zuschussantrag der GEDOK Brandenburg e. V.**

**Beschluss-Nr.: 129**

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, der GEDOK Brandenburg e. V. gemäß der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 100,00 Euro zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

**Zuschussantrag der GEDOK Brandenburg e. V.**

**Beschluss-Nr.: 130**

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, der GEDOK Brandenburg e. V. gemäß der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung einen Zuschuss in Höhe von 120,00 Euro für Malkurse für Kinder zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:**

---

**Verpachtung von Teilflächen aus Flurstück 795 Flur 4 der Gemarkung Groß Machnow**

**Beschluss-Nr.: 131**

Der Hauptausschuss beschließt die Verpachtung einer Teilfläche aus Flur 4 Flurstück 795 im Bereich der Straße „Im Fleck“ als Gartenland / Erholungsfläche an die Eigentümer des angrenzenden Flurstückes 593 der Flur 4.

**Abstimmungsergebnis:**

**7 / 0 / 0**

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Landschaftsschutzgebiet  
„Notte-Niederung“**

Ergänzte Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 2. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Notte-Niederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Bestensee Königs Wusterhausen	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;
		Deutsch	1 bis 3;
		Wusterhausen	8;
	Mittenwalde	Zeesen	1, 3, 4;
		Brusendorf	1 bis 5;
		Gallun	1 bis 15;
		Mittenwalde	1 bis 7;
		Motzen	1 bis 5, 7;
		Ragow	1 bis 4;
		Schenkendorf	1 bis 8;
		Telz	2, 4 bis 6;
		Töpchin	1 bis 3;
Teltow-Fläming	Teupitz	Egsdorf	1;
		Teupitz	1, 3, 4;
	Groß Köris	Groß Köris	3, 5;
		Mellensee	1 bis 4;
		Saallow	1;
		Dahlewitz	1, 4, 5;
		Jühnsdorf	1 bis 6;
		Genshagen	1;
		Groß Schulzendorf	1 bis 4, 6, 7;
		Kerzendorf	1;
		Löwenbruch	1 bis 4;
Rangsdorf	Rangsdorf	Wietstock	2, 3;
		Groß Machnow	1 bis 4;
	Zossen	Klein Kienitz	1, 2;
		Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;
		Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;
		Glienick	3, 5;
		Horstfelde	1, 2;
		Kallinchen	1, 2, 3, 6;
		Nächst-Neuendorf	1;
		Schöneiche	1;
	Zossen	Wünsdorf	1 bis 3, 5, 7, 8;
		Zehrensdorf	9;
		Zesch am See	1, 2;
		Zossen	1 bis 14.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. Januar 2007**  
bis einschließlich **9. Februar 2007**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

**Landkreis Dahme-Spreewald**  
untere Naturschutzbehörde  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)

**Landkreis Teltow-Fläming**  
untere Naturschutzbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Städten/Gemeinden/Ämtern gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bau-/Planungsämtern der folgenden Städte/Gemeinden/Ämter während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Amt Schenkenländchen**  
Lindenstraße  
15755 Teupitz

**Stadt Mittenwalde**  
Rathausstr. 8  
15749 Mittenwalde

**Gemeinde Bestensee**  
Eichhornstr. 4-5  
15741 Bestensee

**Stadt Königs Wusterhausen**  
Schloßstr. 3  
15711 Königs Wusterhausen

**Gemeinde Am Mellensee**  
Zossener Str. 19  
15838 Am Mellensee

**Gemeinde Rangsdorf**  
Ladestr. 6  
15834 Rangsdorf

**Stadt Zossen**  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen

**Stadt Ludwigsfelde**  
Rathausstr. 3  
14974 Ludwigsfelde

**Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**  
Blankenfelde  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde-Mahlow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/lsg\\_nn.pdf](http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/lsg_nn.pdf)

Die Bekanntmachung vom 18. September 2006 ist damit aufgehoben.

**Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 16.11.2006**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

**§ 2  
Steuерfreie Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1**

(1) Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßigen Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufstüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4  
Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

**II. Kartensteuer**

**§ 5**

**Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Steueramt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarte zu kennzeichnen.

**§ 6**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmehentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Steueramt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

**III. Pauschsteuer**

**§ 7**

**Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Pauschsteuer 9 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist dem Steueramt spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Das Steueramt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

**§ 8**

**Besteuerung von Apparaten**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro.
  - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
  - 3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro.  
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro.  
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 409,00 Euro.  
Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats dem Steueramt eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ – über die im Vormonat im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Hersteller, Gerätename, Gerätart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.  
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werkstage des Vormonats erfolgt sein, soweit das Steueramt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzogeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(9) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt) so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steueramt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gemeindegebiet vollständig eingestellt, ist der Gemeinde bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung–Selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

**§ 9**

**Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je nach Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche  
a) 1,00 Euro für Tanzveranstaltungen gem. § 1 Nr. 1  
b) 1,60 Euro für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gem. § 1 Nr. 2

(3) Das Steueramt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

**§ 10**

**Besteuerung nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten für die Kartensteuer gültigen Steuersätze § 6. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind dem Steueramt spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Das Steueramt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 11**

**Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 – 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei dem Steueramt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuseigen.
- (2) Das Steueramt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Das Steueramt legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Das Steueramt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 – 2 nicht durchgeführt, ist das Steueramt spätestens einen Arbeitstag (Montags – Freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

**§ 12**

**Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht
  - bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels.
  - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

**§ 13**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 10 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Werktag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Werktag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 14**

**Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG Bbg i.V.m. § 162 AO geschätzt.

**§ 15**

**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG Bbg i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 16**

**Mitwirkung des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnung erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann das Steueramt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Steueramtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsräum nicht vorhanden ist, in den Wohn-

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

räumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmung der § 12 KAG Bbg i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG Bbg i. V. m. § 147 AO.

(3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeichen zu betreten. Auf § 12 KAG Bbg i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

(4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweisen oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes zur Nachprüfung des Erklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Verwaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

**§ 17  
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
  - durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
    - Ordnungsämtern
    - Einwohnermeldeämtern
    - Gewerbemeldestellen
    - Sozialversicherungsträgern
    - Bundeszentralregister
    - Finanzamt
    - Gewerbezentrallregister
    - Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 18  
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Bbg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- a) § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
- d) § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- e) § 5 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
- f) § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
- g) § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
- h) § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- i) § 8 Abs. 5 und 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
- j) § 8 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatbestandes
- k) § 8 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
- l) § 9 Abs. 10: Abbau defekter Automaten
- m) § 8 Abs. 11: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- n) § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
- o) § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- p) § 11 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
- q) § 16 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- r) § 16 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Amtsblatt  
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 17 vom 24.11.2006**

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG Bbg über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 20  
In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft und zum 31.12.2006 außer Kraft.  
§ 1 Satz 2 und § 8 Nr. 3 treten nicht in Kraft.

Rangsdorf, den 23.11.2006

Siegel

gez. K. Rocher  
Bürgermeister